



Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Basiert auf dem Verhaltenskodex kibesuisse (Ausgabe 2019)

Ziele

Mit dem Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen wollen wir:

- die Thematik von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen von Kindern und Jugendlichen immer wieder diskutieren
- kritische Situationen, die sich durch die Betreuung ergeben, erkennen
- geeignete Regeln schaffen
- bewusst handeln
- alle Beteiligten schützen
- den Verhaltenskodex immer wieder überdenken

Begriffsdefinition

Physische Grenzverletzung

Zu physischen Grenzverletzungen zählen neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern und Jugendlichen, Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder der Zwang zum Stillsitzen.

Psychische Grenzverletzung

Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, dass Kinder und Jugendliche durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

Sexuelle Grenzverletzung

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene oder jugendliche Person oder ein älteres Kind an einem anderen Kind oder einer Jugendlichen/einem Jugendlichen vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- sexuell motivierte Annäherung
- sexistische Äusserung
- wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- Berührung der Geschlechtsteile
- zur Schaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten

Verpflichtungserklärung

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, den Verhaltenskodex einzuhalten und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 2).

Leumundsüberprüfung

Der Trägerverein Kinderhut überprüft den Leumund von den Mitarbeitenden.

Präventive Massnahmen

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und deren Schutz stehen im Zentrum.

Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Die anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Persönlichkeit gestärkt. Dies ist der beste Weg, sie vor Übergriffen zu schützen. Als Grundlage dazu dient uns das von der Fachstelle Limit, Zürich, erarbeitete 7-Punkte-Präventionsmodell:

1. Dein Körper gehört dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

Schutz und Wohlergehen

Die Mitarbeitenden sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Unversehrtheit und Wahrung der Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von den Kindern oder Jugendlichen ausgehen. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln, die eingehalten werden müssen. Das gleiche gilt für das kindliche Entdecken des eigenen Körpers. Private Beziehungen (Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages – auch Kontakte auf Internetplattformen wie z. B. Facebook) zwischen Kindern oder Jugendlichen und Mitarbeitenden dürfen nicht stattfinden. Sie sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar, denn es besteht die Gefahr der Interessenvermischung.



Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Körperkontakt

Die Mitarbeitenden legen viel Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Sie wissen, wann der Rahmen ihrer professionellen Rolle überschritten wird. Wichtig: Es ist immer die Betreuungsperson, die für die Wahrung der Grenzen verantwortlich ist. Das Berühren und Trösten von Kindern und Jugendlichen ist selbstverständlich. Der Körperkontakt ist jedoch situationsabhängig und muss alters- sowie kindgerecht sein. Die Reaktion des Kindes oder der Jugendlichen/des Jugendlichen muss beobachtet werden.

Sprache

Die Mitarbeitenden pflegen mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine gewaltfreie, wohlwollende und dem Alter der Kinder und Jugendlichen angemessene Sprache. Sexualisierte Ausdrücke werden unterlassen. Die Geschlechtsteile werden korrekt mit Vulva und Penis benannt.

Geschlechterrollen

Alle Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt.

Aufklärung

Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht der Mitarbeitenden des Kinderhuts. Stellen die Kinder oder Jugendlichen konkrete Fragen, werden diese entwicklungs-, individuen- und gruppengerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen der Kinder oder Jugendlichen grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z. B. «Ich möchte auf deine Frage nicht eingehen, sie ist mir zu persönlich».).

Fotografieren

Das Fotografieren von Kindern und Jugendlichen muss immer mit den Eltern abgesprochen werden. Es geschieht mit Geräten des Kinderhuts und nicht mit den privaten Handys der Mitarbeitenden. Die Privat- und Intimsphäre des Kindes und der Jugendlichen/des Jugendlichen muss geschützt sein. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nur in Alltagssituationen und bekleidet fotografiert werden. Fotos von den Kindern und Jugendlichen sind Eigentum der Eltern und dürfen durch die Mitarbeitenden nicht an Dritte weitergereicht werden. Eine Veröffentlichung der Fotos ist nur mit dem Einverständnis der Eltern möglich und wird jeweils bei Vertragsabschluss mit dem Formular „Veröffentlichung Fotos“ schriftlich bei den Eltern eingeholt.

Hygiene, Körperpflege

Wickeln, Umziehen

Es wird bei allen Handlungen mit dem Kind auf seine Privatsphäre geachtet, dies insbesondere beim Wickeln und Umziehen sowohl drinnen wie draussen. Der Wickeltisch befindet sich in einem geschützten Bereich, soll aber gut einsehbar sein.

Toilettengang

Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Art und Weise der Hilfestellung wird vorgängig mit den Eltern besprochen.



Selbständigkeit fördern

Kinder und sollen nach Möglichkeit die Körperpflege (waschen, eincremen usw.) sowie das An- und Ausziehen selbstständig vornehmen. Hilfe wird bei Bedarf angeboten und gegeben.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badesachen.

«Dökterle»-Spiel

Das Erforschen des Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung, und das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung. «Dökterle» ist ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Macht- und Kräftegefälle zwischen den Kindern entsteht. Die Kinder dürfen einander keine Schmerzen zufügen oder Gegenstände in Körperöffnungen einführen (Ohren, Nasen, Mund, Vulva, Penis, After). Unter diesen Voraussetzungen wird das Spiel zugelassen. Es muss aber von den Mitarbeitenden jederzeit einfühlsam im Auge behalten werden. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, müssen die Mitarbeitenden einschreiten. Die Mitarbeitenden unterbrechen das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.

Sehr wichtig sind hier die Stopp-Regeln, und dass die Kinder „NEIN“ sagen

Nulltoleranz bei grenzverletzendem Verhalten

Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende sowie unter den Kindern und Jugendlichen werden in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen wird gestoppt und verlangt nach einer Intervention.

Mitarbeitende haben im Umgang mit Grenzverletzungen unterschiedliche Rollen. Einerseits setzen sie sich mit ihrem eigenen Umgang mit Nähe und Distanz kritisch auseinander. Andererseits sind sie dazu verpflichtet, den anderen Mitarbeitenden kritische Rückmeldungen zum Umgang mit Nähe und Distanz zu geben oder gar auf Grenzverletzungen zu reagieren und dies der vorgesetzten Person zu melden.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 187, 188 und Art. 197 StGB; siehe Anhang 1). Sie sind sich möglicher Konsequenzen bei Zuwiderhandlung bewusst.

Verdacht auf Grenzverletzungen im Kinderhut, in der Familie oder unter den Kindern und Jugendlichen

Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen als auch von Eltern und Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über einen Verdacht, wird dieser der zuständigen vorgesetzten Person weitergeleitet. Die Mitarbeitenden vermeiden in diesem Fall das direkte Ansprechen der angeschuldigten oder involvierten Personen, wie auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Es ist in der Verantwortung der Vorgesetzten und der Geschäftsleitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen sowie die notwendigen weiteren Schritte zu planen. Eine Gefährdungsmeldung erfolgt ausschliesslich durch die Geschäftsleitung.



Anhang 1

Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 187 Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 197 Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.

